

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Wildensorg e.V.“ Er wurde 1979 gegründet. Er hat seinen Sitz in Bamberg, Stadtteil Wildensorg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, den Gemeinsinn innerhalb des Stadtteils Wildensorg zu pflegen, kulturelle insbesondere traditionelle – Veranstaltungen zu wahren und weiter zu fördern, zu informieren und sich berechtigter Anliegen der Bürger anzunehmen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Ziele anzustreben, ist ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedseigenschaft auch keine Sonderrechte oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Beirates und der Kontrollorgane erhalten keine Entlohnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorstände**

1. Der Beitritt zum Verein ist unter Verwendung des besonderen Antragsformulars beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei juristischen Personen oder .Personenvereinigungen ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis zu führen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Im Falle der Aufnahme ist dem Neumitglied ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so bedarf diese Entscheidung der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Besondere Verdienste um den Verein und seinen Zweck können durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anerkannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Ausscheidende verdiente Vorstandsmitglieder können zu Ehrenvorständen ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, nicht aber mit Rückwirkung. Er wird mit dem Zugehen der Austrittserklärung bei einem Vorstandsmitglied wirksam.
7. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Vor der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung soll dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, freiwillig den Austritt zu erklären. Der bestätigte Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unter Anführung der Ausschließungsgründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein endgültig ausgeschlossenes Mitglied kann keine erneute Mitgliedschaft erwerben.
8. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
  - a) das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Abmahnung länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt. Als Nachweis der Abmahnung gilt die Notiz des Kassiers über das Absenden der Mahnung.
  - b) das Mitglied sich vereinswidrig verhält oder seine Pflichten dem Vereine gegenüber gröblich verletzt oder dem Verein schuldhaft Schaden zufügt.
  - c) ein ordentliches Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
  - d) das Mitglied die Ehre eines anderen Mitglieds in gröblicher Weise verletzt.

## § 5 Beitragspflicht

1. Jedes Mitglied hat den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und ist jeweils im 1. Vierteljahr mit Abbuchungserklärung z.Hd. des Kassiers oder durch Überweisung auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Bamberg oder in bar einzuzahlen.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Über Beitragsbefreiung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

1. Der Verein hat ausführende Organe und Kontrollorgane.
2. Ausführende Organe sind der Vorstand, der erweiterte Beirat und als oberstes Vereinsorgan die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung).
3. Kontrollorgane sind die Rechnungsprüfer.

## § 7 Vorstand und Aufgaben

1. Der Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Den Vorstand bilden
  - a) der Vorsitzende
  - b) ein Stellvertreter
  - c) der Kassier
  - d) der Schriftführer
3. Der Vorstand leitet den Verein und dessen Aufgaben. Er beruft die Hauptversammlung und führt darin den Vorsitz. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die Sitzungen des erweiterten Beirates und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand auch Beauftragte die dem erweiterten Beirat nicht angehören müssen, zur Erledigung bestimmter Aufgaben einsetzen.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorsitzende vertritt allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder üben die Vertretung jeweils zu zweit aus.
5. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 8 Erweiterter Beirat

1. Der erweiterte Beirat besteht aus dem Vorstand, und den Beiratsmitgliedern. Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann auch das Amt des Schriftführers ausüben. Der erweiterte Beirat hat in allen Vereinsangelegenheiten, mit Ausnahme der in § 12 genannten Aufgaben, die Beschlüsse zu fassen.
2. Der Schriftführer besorgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den gesamten, in einem geordneten Vereinsleben erforderlichen Schriftwechsel, Seine Aufgabe ist insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Arbeiten, das Führen des Mitgliederverzeichnisses, das Versenden der Vereinsmitteilungen und Versammlungseinladungen sowie das Protokollieren der Niederschriften und Beschlüsse.
3. Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt die Kassengeschäfte, fordert die Beiträge ein. Er legt alljährlich nach der Überprüfung durch die Rechnungsprüfer der Hauptversammlung Abrechnung über die Vermögensbewegungen im abgelaufenen Geschäftsjahr vor.
4. Beiratsmitglieder sind sechs weitere durch die Hauptversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählte Personen und ferner diejenigen Mitglieder, die, solange sie diese Funktion innehaben, als Stadtrat tätig sind.

## § 9 Amtszeit und Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die sechs Beiratsmitglieder werden je auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet jedoch erst mit Neuwahl des Vorstandes.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## § 10 Rechnungsprüfer

1. Rechnungsprüfer sind zwei aus der Reihe der Mitglieder gewählte, mit einer Revisionsfunktion beauftragte Personen.
2. Die Rechnungsprüfer überwachen die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Kassiers und geben der Hauptversammlung den Rechnungsprüfungsbericht.

## § 11 Wahlen

1. Der Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie die sechs Mitglieder des erweiterten Beirates werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Dazu ist ein Wahlausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern, zu wählen. Diese bestimmen unter sich den Vorsitzenden und den Schriftführer.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt eine innerhalb von sechs Wochen einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Auch in diesem Fall endet die Amtszeit des Ausgeschiedenen mit der Neuwahl des Nachfolgers.

## § 12 Versammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung soll im 1. Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Ihr obliegt:
  - a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge, die bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich gestellt worden sind
  - f) jeweils alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes, und erweiterten Beirates; die Rechnungsprüfer sind jährlich zu wählen.
2. Weitere Versammlungen hat der Vorsitzende nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

## § 13 Einberufung von Versammlungen

1. Die Einberufung von Versammlungen des Vorstandes und des erweiterten Beirates ist an keine Frist oder Form gebunden. Die Einladung soll jedoch mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
2. Die Einberufung einer Hauptversammlung hat spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Nachweis der Fristwahrung gilt die Notiz des Schriftführers über das Absenden des Einladungsschreibens an die zu letzt bekannte Adresse.

## § 14 Beschlussfassung

1. Die Organe des Vereins entscheiden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung, die die Wahl des Vorstandes, der Beiratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer zum Inhalt haben, werden mit relativer Stimmenmehrheit gefasst.
3. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
4. Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, können nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen bzw. wirksam vertretenen Mitglieder gefasst werden (qualifizierte Mehrheit).

5. Beschlüsse können offen oder geheim, mündlich oder schriftlich oder in einem anderen Abstimmungsverfahren gefasst werden. Über die Art und Weise der Beschlussfassung entscheidet das jeweilige Vereinsorgan mit einfacher Stimmenmehrheit durch Akklamation.

### § 15 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Zur Wirksamkeit der Beurkundung ist die Genehmigung der Niederschrift durch die nächste Hauptversammlung nicht erforderlich.


### § 16 Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der hierzu erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Sofern die Auflösungsversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.

### § 17 Inkrafttreten

Die vorliegende neu gefasste Satzung tritt nach amtsgerichtlicher Genehmigung Kraft. Sie ist nach Inkraftsetzung allen Mitgliedern in ihrem vollen Wortlaut auszuhändigen.

Bamberg-Wildensorg, den 19. März 2006 und 18. Januar 2007



Nicole Jacob, Schriftführerin



Erich Sperlein, Vorstandsvorsitzender

Eingetragen in das Registergericht am 06. März 2007

## **Satzungsänderung**

**Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 29. Januar 2009**

### **§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck**

1. Der Verein hat den Zweck, die Heimatpflege und die Heimatkunde zu fördern.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Anlage, den Erhalt und die Pflege von Lehrpfaden (z.B. Schöpfungsweg, kulturhistorischer Lehrpfad) und Wanderwegen an der Altenburg, im Michelsberger Wald und deren Umgebung; durch die Instandhaltung und Pflege der vorhandenen Brunnen, Bildstöcke, Martern sowie von kleineren, sakralen und profanen Gebäuden und baulichen Anlagen in Dorf und Landschaft; durch Initiativen, das gewachsene Ortsbild zu erhalten und den Verlust von ortsbildprägenden und denkmalgeschützten Gebäuden entgegen zu wirken. Der Zweck wird auch erfüllt durch das Erstellen und Fortschreiben von Chroniken, das Wachhalten der Geschichte Wildensorgs und seiner Umgebung in der Bevölkerung durch Vorträge, Führungen, Erkundungen und Exkursionen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Er ist weder religiös, noch politisch noch weltanschaulich festgelegt und strebt keine Ziele in dieser Richtung an.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedseigenschaft auch keine Sonderrechte oder sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung aus dem Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, die für den Verein tätig werden, können durch eine angemessene Vergütung entschädigt werden.

### **§ 16 Auflösung und Vermögensverwendung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der hierzu erschienen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Bamberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator